

Hoflager in Gent besuchte,¹⁾ ließ er sich den Maximilianischen Gunstbrief erneuern.²⁾ Da Heinrich aber außer der Mitbelehnschaft an den Herrschaften seiner Verwandten, der Reußen zu Greiz und der Herren von Gera, gar keine Beziehungen zum Reiche hatte, war zunächst seine reichsständische Würde ohne jede praktische Bedeutung. Man wollte ihn nicht einmal an den Reichstagsessionen teilnehmen lassen und wies ihn, als er sich 1541 auf dem Regensburger Reichstage dazu meldete, unter dem einfachen Vorwande ab, daß er vom Kaiser nicht die übliche Berufung zur Sitzung erhalten habe. Der Burggraf beklagte sich deshalb bei Karl V. und erhielt jetzt dessen urkundliche Zusicherung, daß er in Zukunft gleich den übrigen Ständen des Reichs die ordnungsmäßige Einladung zu den Reichstagen erhalten solle.³⁾ Damit wurde der bisher unbekannte Fall geschaffen, daß ein Fürst des Reiches keinen wirklichen Grundbesitz daselbst aufzuweisen brauchte.

Des Burggrafen nächste Sorge in politischer Beziehung war die Regelung der gerischen Erbfolge. Die Linie Gera stand schon seit dem Anfange des Jahrhunderts nur noch auf vier Augen und ging, da weitere männliche Nachkommen nicht mehr zu erwarten waren, ihrem baldigen Erlöschen entgegen. Nach deutschem Lehnsrecht konnten die Agnaten nur durch die gesamte Hand die Erbfolge für erledigte Lehen erwerben. Da nun die Geraer ihre Herrschaft Lobenstein von der Krone Böhmen und ihren übrigen Besitz von Kursachsen zu Lehen trugen, mußten die verwandten Linien Weida, Plauen und Reuß bei jenen Mächten um die Mitbelehnsung an den gerischen Herrschaften nachsuchen. Für Lobenstein war es bereits Burggraf Heinrich III. gelungen, bei den böhmischen Königen Wladislaw und Ludwig die gesamte Hand für sich und seine Mitverwandten auszuwirken.⁴⁾ Als dann aber Ferdinand zur Regierung gelangte, wurden bei der gerischen Lehnbestätigung die verwandten Häuser wieder gänzlich außer acht gelassen. Der Grund hierzu lag vielleicht weniger bei der Krone Böhmen, als

1) In einem Auszug über die Gelder, welche der Burggraf bis 1547 Sept. 24 erhalten hat, heißt es: „1540 Mai 5 zu Genndt auff seiner gnaden unnderhaltung, so ime die ku. mat. verordnet, zugestellt — 300 gld.“; Dr. in HA. Schleiz.

2) Urfd. d. d. Gent 1540 April 19 bei Bedler S. 91 u. Lünig a. a. O. S. 232.

3) Urfd. d. d. Regensburg 1541 Juli 22 bei Bedler S. 95; vgl. a. Lobenstein. Intelligenzbl. v. 1794, S. 36.

4) Urfd. v. 1502 März 22 bei Bedler S. 76 u. Lünig II, 6, S. 222 (mit falschem Datum: März 25). — Urfd. Ludwigs v. 1518 März 14; HA. Schleiz.